

Stadt Dübendorf

A N T R A G

des Stadtrates
vom 30. August 2007

Nr. 74

GR 106 / 2007

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

Revision der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf (Bürgerrechtsverordnung)

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 30. August 2007, gestützt Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1.2 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005)

b e s c h l i e s s t :

1. Die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf (Bürgerrechtsverordnung) vom 4. September 1995 wird wie folgt revidiert:

Artikel	Bisherige Fassung	Neue Fassung
1, Abs. 1	Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 1. Januar 2006	Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 5. Juni 2005 (<i>redaktionelle Anpassung</i>)
3, Abs. 1, Ziff. 5.	--	die Ausarbeitung der Kriterien betreffend Standortbestimmungstest Sprache und staatsbürgerliches Wissen sowie die Ausarbeitung der dazu notwendigen Leistungsvereinbarungen mit Bildungsinstituten.
7, Abs. 2, Ziff. 3	im Zeitpunkt des Einbürgerungsbeschlusses des Stadtrates seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen in Dübendorf gewohnt haben;	im Zeitpunkt des Einbürgerungsbeschlusses des Stadtrates seit mindestens 15 Jahren ununterbrochen in Dübendorf gewohnt haben

7, Abs. 2, Ziff. 4	den vom Stadtrat festgesetzten Staatsbürgerkurs besucht haben und sich vor einem Ausschuss des Stadtrates über staatsbürgerliche Kenntnisse ausgewiesen haben.	ihre Eingliederung und Integration nachgewiesen haben, indem sie 4.1 den vom Stadtrat festgesetzten Standortbestimmungstest über die deutschen Sprachkenntnisse erfolgreich bestanden haben 4.2 den vom Stadtrat festgesetzten Standortbestimmungstest über die staatsbürgerlichen Kenntnisse erfolgreich bestanden haben 4.3 sich bei einem Ausschuss des Stadtrates persönlich vorgestellt haben
7, Abs. 2, Ziff. 5	--	von der Pflicht, die deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen, sind Bewerber mit deutscher Muttersprache befreit

2. Die Änderungen treten per 1. Januar 2008 in Kraft
 3. Die Motion vom 5. März 2007 von Karin Hofer (SVP) und 19 Mitunterzeichnenden betreffend Änderung von Art. 7, Ziff 3 der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf wird abgeschrieben.
 4. Das Postulat vom 19. November 2003 von Andrea Kuhn, Kurt Berliat und Oliver Eugster betreffend Kriterienkatalog und Einschätzungsverfahren für einbürgerungswillige Ausländer wird abgeschrieben.
 5. Mitteilung an Stadtrat zum Vollzug
-

WEISUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Einbürgerungskriterien / - verfahren	3
2.1	Rechtsgrundlagen	4
2.2	Kriterien	5
2.3	Sprache	7
2.4	Staatsbürgerliche Kenntnisse	7
2.5	Integration	7
2.6	Verfahren	8
3	Anpassung Bürgerrechtsverordnung	9
4	Antrag Stadtrat	12
5	Aktenverzeichnis	14

1 Ausgangslage

An der Gemeinderatssitzung vom 4. Januar 2004 wurde das Postulat der CVP-Fraktion vom 19. November 2003 betreffend Kriterienkatalog und Einschätzungsverfahren für einbürgerungswillige Ausländer und an der Gemeinderatssitzung vom 7. Mai 2007 wurde die Motion von Karin Hofer (SVP) und 19 Mitunterzeichnenden betreffend Änderung von Art. 7, Ziff. 3 der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf an den Stadtrat überwiesen.

Da der Stadtrat seit Anfang 2007 die Optimierung des Einbürgerungsverfahrens prüft und vorbereitet, werden beide oben aufgeführten parlamentarischen Anfragen mit dieser Weisung behandelt.

2 Einbürgerungskriterien / - verfahren

Der Stadtrat prüft seit 2005 das staatsbürgerliche Wissen der Einbürgerungsbewerber nach einheitlichen Kriterien mittels Fragebogen. Die Bewerber müssen dabei eine Auswahl von mindestens 15 Fragen zu den Themen Politik, Geschichte, Geografie und Lokales beantworten. Als „genügend“ werden Bewerber beurteilt, welche 50 % der gestellten Fragen richtig beantworten können. Zur Vorbereitung auf diese Gespräche sind die Bewerber verpflichtet, an einem Staatsbürgerkurs der Stadt Dübendorf teilzunehmen. Die Fragen, welche von einer Delegation des Stadtrates in einem persönlichen Gespräch gestellt werden, sind auf den Inhalt dieses Kurses abgestimmt.

Nachteile des aktuellen Verfahrens sind einerseits der grosse administrative Aufwand rund um die Kursorganisation und andererseits die Beurteilung der Sprachkenntnisse der Bewerber. Dadurch, dass die Stadt Dübendorf lange Jahre der einzige Anbieter von Staatsbürgerkursen war, haben sieben Gemeinden der Region das Kursangebot der Stadt Dübendorf ebenfalls genutzt, indem sie ihre Bewerber anmeldeten. Der dabei entstehende Aufwand für die Koordination und Vorbereitung übersteigt die aktuellen Kapazitäten und bedarf dringend einer Professionalisierung.

Der Stadtrat hat in der Vergangenheit die Deutschkenntnisse der Bewerber anhand des persönlichen Gespräches beurteilt. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Bewerber den Schweizer-Dialekt verstehen und sich mindestens in der Schriftsprache verständigen können. Diese auf Erfahrung und persönliche Einschätzung beruhende Beurteilung hat verschiedentlich zur unterschiedlichen Beurteilung der Deutschkenntnisse durch Stadtrat und Bürgerrechtskommission des Gemeinderates geführt.

Um diese Differenzen zukünftig verhindern zu können, hat der Stadtrat entschieden, dass neu die Deutschkenntnisse der Bewerber von einem professionellen Bildungsinstitut nach europäisch anerkanntem Standard geprüft werden sollen. Gleichzeitig mit der Prüfung der Sprache soll auch das Wissen über Politik, Staat, Geschichte, Geografie und Lokales von einem professionellen Bildungsinstitut nach Vorgaben des Stadtrates geprüft werden.

Zu diesem Zweck hat der Stadtrat die Kriterien / Voraussetzungen für eine Einbürgerung in Dübendorf festgelegt (diese Kriterien gelten für Bürgerrechtsbewerber, welche im Ausland geboren sind und in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegen).

2.1 Rechtsgrundlagen

Folgende rechtlichen Grundlagen (nicht abschliessend) regeln nebst der Bundesverfassung, der Kantonsverfassung und dem Gemeindegesetz im Wesentlichen die Voraussetzungen bzw. Eignungen, welche von Bürgerrechtsbewerbern nachgewiesen werden müssen:

- Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerischen Bürgerrechts (BüG) vom 29. September 1952 (Stand 13. Juni 2006)
- Kantonale Bürgerrechtsverordnung (BüV) vom 25. Oktober 1978 (Stand 1. Januar 2007)
- Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf (Bürgerrechtsverordnung) (BüVo) vom 4. September 1995 (Stand 1. Januar 2006)

Dabei werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

Bewerber müssen sich zur Einbürgerung eignen;

- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein
- die schweizerische Rechtsordnung beachten
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden

folgende Wohnsitzerfordernisse erfüllen;

- Wohnsitz in der Schweiz:
- Fristen:
 - o 12 Jahre (Bund)
 - o 2 Jahre (Kanton)
 - o 15 Jahre (Stadt -> neu!)
- Bewerber müssen 12 Jahre in der Schweiz gelebt haben, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches

Bewerber müssen zudem;

- sich und ihre Familie zu erhalten vermögen
- einen unbescholtenen Ruf besitzen (Beachtung der Rechtsordnung)

- in schweizerische Verhältnisse eingegliedert sowie mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut

Der Stadtrat hat basierend auf diesen gesetzlichen Grundlagen die Kriterien für Stadt Dübendorf erarbeitet und verabschiedet.

2.2 Kriterien

Art.	Gesetzliche Grundlage	Voraussetzung	Kriterien Stadt Dübendorf
Art. 14 BüG § 21 BüV	Eignung	- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert - mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche vertraut - die schweizerische Rechtsordnung beachten - die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden	
- Art. 15 BüG - Art. 36 Abs. 1 BüG - § 4 BüV - § 22 BüV	Wohnsitzerfordernisse: - Als Wohnsitz dieses Gesetzes gilt für Ausländer Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften.	<u>Wohnsitz</u> in der Schweiz: <u>Fristen:</u> 12 Jahre (Bund) 2 Jahre (Kanton) 15 Jahre (Stadt)	<u>Wohnsitz</u> in Dübendorf <u>Fristen:</u> 15 Jahre (2 Jahre in Dübendorf sind in jedem Fall nachzuweisen) <u>Aufenthaltsstatus F:</u> Keine Einbürgerung in der Stadt Dübendorf, da sich dadurch auch der Aufenthaltsstatus von Familienangehörigen verbessern kann.
§ 3 BüV § 5 BüV Art. 5 BüVo	- sich und seine Familie zu erhalten vermögen Die Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung gilt als gegeben, wenn die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen des Bewerbers voraussichtlich in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche Dritter gedeckt sind.	<u>Wirtschaftliche Verhältnisse:</u>	<u>Wirtschaftliche Verhältnisse:</u> - Keine Betreibungsregistereinträge in den letzten 5 Jahren - Keine sozialhilferechtliche Unterstützung (Fürsorge & Asylwesen) in den letzten 8 Jahren <u>Ausführung:</u> Die Bewerbenden dürfen in den letzten 8 Jahren vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat keine staatlichen Fürsorgeleistungen bezogen haben. Darunter fallen auch Leistungen der Asylfürsorge. Die Unfähigkeit, sich selber zu erhalten wird auch bei minderjährigen Jugendlichen, deren Eltern Fürsorgeleistungen beziehen, angenommen. Gesuche von Jugendlichen können beim Erreichen der Volljährigkeit erneut eingereicht bzw. geprüft werden. Als Dritte werden Ansprüche gegenüber Institutionen bzw. Leistungen des Sozialversicherungswesens verstanden. Die wirtschaftliche Erhaltung

			kann auch mit einem temporären Arbeitsverhältnis sichergestellt werden und stellt keinen Ablehnungsgrund dar. Die Arbeitsverhältnisse der letzten fünf Jahre sind mittels Arbeitsbestätigungen oder Arbeitszeugnissen nachzuweisen.
Art. 14 BüG § 3 BüV § 6 BüV § 21 BüV Art. 5 BüVo	..einen unbescholtenen Ruf besitzen (Beachtung der Rechtsordnung)	<u>unbescholtener Ruf:</u> - unbescholtener Ruf - schweizerische Rechtsordnung beachten - die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet	<u>unbescholtener Ruf</u> - Keine Strafregistereinträge - Keine Betreibungsregistereinträge in den letzten 5 Jahren - Keine laufende Strafuntersuchungen - Formular „Beachtung der Rechtsordnung“ ist unterschrieben <i>Ausführung:</i> Ein unbescholtener Ruf liegt vor, wenn einerseits im Strafregister weder Verbrechen oder Vergehen noch zahlreiche oder schwerwiegende Übertretungsstrafen eingetragen sowie andererseits, wenn in den letzten fünf Jahren im Betreibungsregister keine Betreibungen durch staatliche oder städtische Institutionen vermerkt sind.
Art. 14 BüG § 21 BüV Art. 7 BüVo	..in schweizerische Verhältnisse eingegliedert sowie mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut	<u>Eingliederung, Integration:</u> - in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist - mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche vertraut ist	<u>Integration, Eingliederung:</u> - Beherrscht die Deutsche Sprache schriftlich auf Niveau A2 und mündlich auf Niveau B1 (gemäss Europäischem Sprachenportfolio) - Weist Grundkenntnisse über Politik, Geografie, Geschichte und Lokales nach - kennt lokale Gegebenheiten wie, Dorfquartiere, Glatt, aktuelle Themen <i>Ausführungen:</i> Die Bewerber müssen ihre staatsbürgerlichen Kenntnisse durch das Bestehen eines Standortbestimmungstest nachweisen. Die Vorbereitung darauf ist Sache des Bewerbers. Die Stadt stellt eine hilfreiche Informationsbroschüre zur Verfügung.

Die Kriterien für die Sprache und die Integration wurden nachfolgend detaillierter definiert.

2.3 Sprache

Die Bürgerrechtsbewerber müssen in einem Standortbestimmungstest die folgenden Sprachkenntnisse nachweisen (Beschreibung entspricht den Standards des europäischen Sprachenportfolios):

Hören (B1)	Ich kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Ich kann vielen Radio oder Fernsehsendungen über aktuelle Ereignisse und über Themen aus meinem Berufs- oder Interessengebiet die Hauptinformation entnehmen, wenn relativ langsam und deutlich gesprochen wird.
Lesen (B1)	Ich kann Texte verstehen, in denen vor allem sehr gebräuchliche Alltags- oder Berufssprache vorkommt. Ich kann private Briefe verstehen, in denen von Ereignissen, Gefühlen und Wünschen berichtet wird.
Gesprächsteilnahme (B1)	Ich kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Ich kann ohne Vorbereitung an Gesprächen über Themen teilnehmen, die mir vertraut sind, die mich persönlich interessieren oder die sich auf Themen des Alltags wie Familie, Hobbys, Arbeit, Reisen, aktuelle Ereignisse beziehen.
Zusammenhängendes Sprechen (B1)	Ich kann in einfachen zusammenhängenden Sätzen sprechen, um Erfahrungen und Ereignisse oder meine Träume, Hoffnungen und Ziele zu beschreiben. Ich kann kurz meine Meinungen und Pläne erklären und begründen. Ich kann eine Geschichte erzählen oder die Handlung eines Buches oder Films wiedergeben und meine Reaktionen beschreiben.
Schreiben (A2)	Ich kann kurze, einfache Notizen und Mitteilungen schreiben. Ich kann einen ganz einfachen, persönlichen Brief schreiben, z. B. um mich für etwas zu bedanken.

2.4 Staatsbürgerliche Kenntnisse

Bisher mussten Bürgerrechtsbewerber einen von der Stadt angebotenen Staatsbürgerkurs besuchen und das dabei erlernte Wissen bei einem Gespräch mit einer Delegation des Stadtrates nachweisen.

Neu soll das staatsbürgerliche Wissen durch ein professionelles Bildungsinstitut mittels Standortbestimmungstest geprüft werden. Die Bewerber müssen dabei Wissen in den folgenden Bereichen nachweisen:

1. Politische Organisation
2. Staatsbürgliches Grundwissen
3. Politik / Wirtschaft / Gesellschaft / Tagesgeschehen
4. Geografie und Geschichte
5. Kanton Zürich und Lokales

Die Bewerber können sich zu einem grossen Teil aufgrund von bestehenden Informationsbroschüren wie dem „Echo“ und „der Bund kurz erklärt“ (werden von der Stadt Dübendorf abgegeben) auf den Standortbestimmungstest vorbereiten. Das Übrige im Test abgefragte Wissen wird im Sinne des Allgemeinwissens vorausgesetzt. Die Bewerber haben die Möglichkeit, sich zur Vorbereitung bei der WBK zu einem Staatsbürgerkurs anzumelden und sich dort einen Teil des Wissens zu erarbeiten. Neu werden von der Stadt deshalb auch keine eigenen Staatsbürgerkurse mehr angeboten.

2.5 Integration

Mit dem Nachweis des bestandenen Standortbestimmungstest in Deutsch und Staatskunde sowie der Erfüllung der unter Kapitel „Kriterien“ aufgeführten Voraussetzungen wird auch die Integration angenommen. Zur Abrundung des Gesamtbildes des Bewerbers finden persönliche Gespräche durch eine Delegation des Stadtrates und durch die Bürgerrechtskommission des Gemeinderates statt. Grundsätzlich gilt: Die Einbürgerung ist der Abschluss der Integration und nicht deren Beginn.

2.6 Verfahren

Das Einbürgerungsverfahren sieht wie folgt aus:

Bürgerrechtsverfahren

	Nr.	Prozessschritt	Wer
Start		Prozessstart: Einreichung Einbürgerungsgesuch.	
ZD: Informieren Bewerber.	1	Information der Bewerber	Stadtverwaltung, Zentrale Dienste (ZD)
Kanton: Prüft Gesuchsunterlagen	2	Prüfung Gesuchsunterlagen	Kanton, ZD
ZA: Prüft zivilstandsamtliche Papiere	3	Prüfung zivilstandsamtliche Papier	Zivilstandsamt (ZA)
Delegation SR: Führt Vorstellungsgespräch	4	Bewerber absolvieren Standortbestimmungstests Deutsch und Staatskunde	Bewerber
Stadtrat entscheidet über Einbürgerung	5	Vorstellungsgespräch des Bewerbers	Delegation SR
Bürgerrechtskommission führt persönliches Gespräch	6	Entscheid Stadtrat	Stadtrat
Gemeinderat: entscheidet über Einbürgerung	7	Vorstellungsgespräch des Bewerbers	Bürgerrechtskommission
ZD: Versand Akten an Kanton	8	Entscheid Gemeinderat	Gemeinderat
Kanton: Fällt Einbürgerungsentscheid	9	Versand Akten an Kanton	ZD
Bundesamt für Migration: Fällt Einbürgerungsentscheid	10	Entscheid Kanton	Kanton
ZA: Dateneintrag Infostar	11	Entscheid durch Bundesamt für Migration	Bundesamt für Migration, Bern
ZD: Stellt Bürgerrechtsurkunde aus	12	Eintrag in Zivilstandsdatenbank (Infostar)	ZA
Ende	13	Ausstellen Bürgerrechtsurkunde	ZD

Über dieses Verfahren werden die Bewerber bei der Abgabe der Gesuche informiert. Die Verfahrensdauer beträgt im Normalfall ca. 2 Jahre. Aufgrund der grossen Pendenzen müssen die Bewerber heute zum Teil mit Fristen von bis zu 3 Jahren rechnen.

3 Anpassung Bürgerrechtsverordnung

An der Gemeinderatssitzung vom 7. Mai 2007 wurde die Motion von Karin Hofer (SVP) und 19 Mitunterzeichnenden betreffend Änderung von Art. 7, Ziff. 3 der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf an den Stadtrat überwiesen.

Gemäss dieser Motion wird der Stadtrat beauftragt, die Bürgerrechtsverordnung der Stadt Dübendorf wie folgt zu revidieren:

„Art. 7 Ziffer 3

Ausländerinnen und Ausländer bei denen keine gesetzliche Pflicht zur Einbürgerung besteht, müssen bei der Einreichung des Gesuches insgesamt mindestens 15 Jahre in der Gemeinde Dübendorf gewohnt haben, davon die letzten 2 Jahre ohne Unterbruch.“

Der Stadtrat hat sich mit der Motion auseinander gesetzt und sieht zusammen mit den Änderungen des Verfahrens folgende Änderungen der Bürgerrechtsverordnung vor:

Art	<u>Bürgerrechtsverordnung 2006</u>	<u>Bürgerrechtsverordnung 2006, Vorschlag Revision per 1.01.2008</u>
	I. Allgemeines	A. Allgemeines
1	Rechtliche Grundlagen 1. Diese Verordnung enthält die ergänzenden Vorschriften zu folgenden übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Erlassen über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts: - Bundesgesetz vom 29. September 1952 über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes (BüG) - kantonales Gesetz vom 6. Juni 1926 über das Gemeindewesen (Gemeindengesetz) - Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht vom 25. Oktober 1978 (Kantonale Bürgerrechtsverordnung) - Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 20. Mai 1973 mit seitherigen Änderungen. 2. In allen Fällen, für welche in dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Erlasse.	Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 5. Juni 2005 (Hinweis: redaktionelle Anpassung, bei der letzten Revision wurde versehentlich das falsche Datum aufgeführt.
2	Dem Gemeinderat steht zu:³ 1. die Erteilung des Bürgerrechtes an Ausländer, die im Ausland geboren worden sind und bei denen keine gesetzliche Pflicht zur Aufnahme besteht;¹ 2. der Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes; 3. die Erteilung des Ehrenbürgerrechtes.	

3	Der Stadtrat erledigt in eigener Zuständigkeit:³ 1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, wenn eine gesetzliche Pflicht zur Aufnahme besteht; 2. die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren im Einzelfall gemäss Reglement über den Bezug von Gebühren für Dienstleistungen und die Inanspruchnahme öffentlicher Anstalten und Einrichtungen (Gebührenreglement) der Stadt Dübendorf, Kapitel Einbürgerungen;³ 3. die Entlassung aus dem Bürgerrecht der Stadt Dübendorf; 4. die Vorbereitung der Bürgerrechtsgeschäfte des Gemeinderates.³	5. die Ausarbeitung der Kriterien betreffend Standortbestimmungstests Sprache und staatsbürgerliches Wissen sowie die Ausarbeitung von Zusammenarbeitsverträgen mit Anbietern der Standortbestimmungstests.
	II. Aufnahme von Schweizer Bürgern	II. Aufnahme von Schweizer Bürgern
4	Schweizer Bürger, die sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf bewerben, reichen dem Stadtrat ein schriftliches Gesuch ein. ³	
5	Voraussetzung Jeder Schweizer Bürger wird in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf aufgenommen, wenn er 1. seit mindestens zwei Jahren in Dübendorf wohnt; 2. genügende Ausweise über seine bisherigen Heims- und Familienverhältnisse beibringt; 3. sich und seine Familie zu erhalten vermag; 4. einen unbescholtenen Ruf besitzt. Ist der in Dübendorf wohnhafte Gesuchsteller bei der Einreichung des Einbürgerungsgesuches zwischen 16 und 25 Jahren alt, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton Zürich.¹	
	III. Aufnahme von Ausländern	III. Aufnahme von Ausländern
6	In der Schweiz geborene Ausländer In der Schweiz geborene Ausländer werden unter dem Vorbehalt der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechtes im Recht auf Einbürgerung den Schweizer Bürgern gleichgestellt.	

7	Im Ausland geborene Ausländer Im Ausland geborene Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, welche nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens 5 Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben, werden unter dem Vorbehalt der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechtes im Recht auf Einbürgerung den Schweizer Bürgern gleichgestellt.¹ Im Ausland geborene Ausländer, bei denen keine gesetzliche Pflicht zur Aufnahme besteht, können unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf aufgenommen werden, wenn sie¹ 1. die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erhalten haben; 2. die Voraussetzungen nach Art. 5.2 bis 5.4 erfüllen; 3. im Zeitpunkt des Einbürgerungsbeschlusses des Stadtrates seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen in Dübendorf gewohnt haben;³ 4. den vom Stadtrat festgesetzten Staatsbürgerkurs besucht haben und sich vor einem Ausschuss des Stadtrates über staatsbürgerliche Kenntnisse ausgewiesen haben.	1. unverändert 2. unverändert 3. im Zeitpunkt des Einbürgerungsbeschlusses des Stadtrates seit mindestens 15 Jahren ununterbrochen in Dübendorf gewohnt haben⁴ 4. ihre Eingliederung und Integration nachgewiesen haben, indem sie 4.1 den vom Stadtrat festgesetzten Standortbestimmungstest über die deutschen Sprachkenntnisse erfolgreich bestanden haben 4.2 den vom Stadtrat festgesetzten Standortbestimmungstest über die staatsbürgerlichen Kenntnisse erfolgreich bestanden haben 4.3 sich bei einem Ausschuss des Stadtrates persönlich vorgestellt haben⁴ 5 von der Pflicht, die deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen, sind Bewerber mit deutscher Muttersprache befreit⁴
	IV. Einbürgerungsgebühren	IV. Einbürgerungsgebühren
8-15	Gestrichen. Vgl. neu Art. 3 Abs. 1, Ziff. 2. ³	
	V. Schlussbestimmungen	V. Schlussbestimmungen
16	Inkrafttreten 1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Gemeinderat in Kraft. 2. Sie findet ab diesem Zeitpunkt auch auf alle dann noch pendenten Bürgerrechtsgesuche Anwendung. 3. Die bisherige Bürgerrechtsverordnung vom 31. März 1980 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.	

Mit dieser Revision der Bürgerrechtsverordnung wird dem Anliegen der Motion gefolgt und es werden gleichzeitig die Kriterien für Bürgerrechtsbewerber festgelegt. Dadurch entsteht für die zuständigen Behörden und für die Bewerber Klarheit über die zu erfüllenden Kriterien für eine erfolgreiche Einbürgerung.

4 Antrag Stadtrat

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat:

- die Revision der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf vom 4. September 1995 zu genehmigen
- die Motion vom 5. März 2007 von Karin Hofer (SVP) und 19 Mitunterzeichnenden betreffend Änderung von Art. 7, Ziff. 3 der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf abzuschreiben.
- das Postulat vom 19. November 2003 von Andrea Kuhn, Kurt Berliat und Oliver Eugster betreffend Kriterienkatalog und Einschätzungsverfahren für einbürgerungswillige Ausländer abzuschreiben.

Dübendorf, 30. August 2007

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident:

Lothar Ziörjen

Der Stadtschreiber-Stv.:

Patrick Schärer

Revision der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf (Bürgerrechtsverordnung)

Wir beantragen Zustimmung.

8600 Dübendorf,

GESCHÄFTS- UND RECHNUNGS-
PRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Der Sekretär:

H.F. Trachsler A.Spitale

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf,

GEMEINDERAT DÜBENDORF

Die Präsidentin Der Sekretär:

V. Rampone A. Spitale

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des
Bezirksrates Uster
vom



5 Aktenverzeichnis

Antrag Nr. 74

Bürgerrecht

Revision der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf
vom 4. September 1995

- 1.) Stadtratsbeschluss Nr. 292 vom 30. August 2007
- 2.) Weisung Nr. 74 vom 30. August 2007
- 3.) Motion Karin Hofer (SVP) und 19 Mitunterzeichnende betreffend Änderung von Art. 7 Ziff. 3 der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf
- 4.) Postulat vom 19. November 2003 von Andrea Kuhn, Kurt Berliat und Oliver Eugster betreffend Kriterienkatalog und Einschätzungsverfahren für einbürgerungswillige Ausländer
- 5.) Synopse Bürgerrechtsverordnung
- 6.) Übersicht Einbürgerungskriterien
- 7.) Übersicht Europäisches Sprachenportfolio
- 8.) Informationen über Standortbestimmungstests Deutsch und Staatskunde
- 9.) Verfahrensablauf
- 10.) Rechtsgrundlagen